



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11836**
Datum: 19.06.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Sieber, Olaf
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	10.07.2013 25.09.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zu den geplanten Nutzungen auf und um den Hufeisensee

Im Verlauf der Diskussion um eine geplante Golfanlage am Hufeisensee wurden teilweise widersprüchliche Informationen der Diskussionsteilnehmenden und Behauptungen geäußert. Zudem differiert der Informationsstand zu den Planungen zwischen den Gremien des Stadtrates und der Bürgerbeteiligung.

Daher fragen wir an:
Fragen zur Deponie

In welchem Zustand befindet sich der Deponiekörper der ehemaligen Deponie Kanena?
In welchem Umfang und mit welchen finanziellen Mitteln wurde die Deponie saniert?
Welche Müllarten und –mengen lagern dort?
Welche Risiken gehen von ihnen heute aus?

Welche konkreten Risiken gehen von Umgestaltungsmaßnahmen auf der und rund um die Deponie aus?
Welche Eingriffe sind zu vermeiden und wie würden diese während der Baumaßnahmen wirksam unterbunden werden?

Inwiefern ist die Stadt Halle heute für die Deponieanlage zuständig (betreffend sowohl die Oberfläche, den Deponiekörper als auch die damit verbunden Risiken)?

Inwieweit ist es einer privaten oder juristischen Person untersagt, das ehemalige Deponiegelände selbst von der LMBV zu erwerben oder zu pachten?
Welche Risiken ergeben sich für die Stadt Halle a) beim Kauf des ehemaligen Deponiegeländes und b) beim Erwerb durch einen Dritten?

Fragen zur Anordnung der geplanten Funktionen

Wann werden die auf den Bürgerversammlungen präsentierten konkreten Planzeichnungen zu Lage und Ausdehnung der einzelnen Nutzungsvorschläge dem Stadtrat oder dem Planungsausschuss präsentiert?

Mit welcher Größe und welcher flächenmäßigen Ausdehnung rechnet die Verwaltung derzeit bei der geplanten Golfanlage?

Wie steht diese Größe im Verhältnis zum Hufeisensee?

Fragen zur Investition

Welche Alternativstandorte für eine Golfanlage wurden auf dem Stadtgebiet geprüft?

Welche Kriterien wurden dabei abgefragt?

Wie lauten die konkreten Ergebnisse für die einzelnen Standorte?

Wie sichert sich die Stadt bei einer Investition an diesem sensiblen Standort gegen eine Zahlungsunfähigkeit des Investors ab? (Negativbeispiel: Sportzentrum am Böllberger Weg!)

Welche Maßnahmen und welche Zeitschiene plant die Stadt für Sanierungsmaßnahmen zur weiteren Tagebausanierung über die LMBV?

Wie können diese bei der geplanten Nutzung umgesetzt werden?

Wie werden Investoren an den Planungskosten für das Areal um den Hufeisensee beteiligt?

Welche Gutachten sollen im Rahmen der Planung durchgeführt werden? Welche Kosten sind damit für die Stadt verbunden? Welche Kosten sind bereits angefallen?

Fragen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Wann findet der angesprochene „Scoping-Termin“ zu den Umweltbelangen statt? Was wird dabei konkret geprüft?

In welchem Umfang wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (z.B. im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans) durchgeführt, die auf die geplanten Nutzungen an diesem Standort eingeht?

Welcher ökologische Wert wird den betroffenen Flächen beigemessen?

Welchen ökologischen Wert haben die Flächen auf der Deponie?

Wie wird die ökologische Einbindung und Verträglichkeit der Golfanlage garantiert?

Welche Auswirkungen auf Landschaft, Natur und auf die Deponie ergeben sich aus den einzelnen Projektphasen der Golfanlage:

- Erdbewegungen und Planierungen
- Erstellung eines Drainagenetzes
- Bau der Spielflächen (Rasen, Bunker, Wasserflächen)
- Landschaftsgestaltung durch standortfremde Bepflanzung, Biotope, natürliche Strukturelemente
- Gebäude, Anfahrtswege, Parkplätze
- durch Betrieb (Schnitt, Düngung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln)
- durch die Benutzung?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

12. September 2013

Sitzung des Stadtrates am 25.09.2013

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Im Stadtrat Halle (Saale) zu den geplanten Nutzungen auf und um den Hufeisensee

Vorlagen-Nummer: VI/2013/11836

TOP: 9.1

Antwort der Verwaltung:

Fragen zur Deponie

In welchem Zustand befindet sich der Deponiekörper der ehemaligen Deponie Kanena?

Im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen wurde auf den Deponiekörper eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Die Abdichtung setzt sich aus einer Flächendrainage, einer mineralischen Abdichtung und einer ca. 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht (Boden) zusammen. Die Oberfläche wurde auf Grundlage einer Begrünungsplanung mit einer Vegetationsschicht versehen. Zweck dieser Vegetationsschicht ist es, die Abdichtung vor Erosion zu schützen und den Wasserhaushalt in der Rekultivierungsschicht zu regulieren. Im Bereich des Deponiekörpers bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich Mess- und Kontrollsysteme (Grundwassermessstellen/Gasdome etc.).

In welchem Umfang und mit welchen finanziellen Mitteln wurde die Deponie saniert?

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung aus dem Jahr 1991, bei der umfangreiche Boden-, Grund- und Oberflächenwasseruntersuchungen durchgeführt wurden, konnte der Eintrag von belasteten Grundwässern in den Hufeisensee belegt werden. Infolgedessen wurde Ende 1992 durch das Umweltamt der Stadt Halle in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und einer Planerarbeitsgemeinschaft die Sicherungsmaßnahme "Oberflächenabdeckung ehemalige Deponie Hufeisensee" veranlasst.

Zur schrittweisen Realisierung der Maßnahme wurden umfangreiche Fördermittel vom Land Sachsen-Anhalt (Umweltministerium) und Mittel von der Kommune (Stadt Halle) bereitgestellt. Im Zeitraum 1992 - 1996 wurden **25,5 Millionen DM** zur Realisierung der Sicherungsmaßnahme aufgewendet. Von den **25,5 Millionen DM wurden 20 %, also 5,1 Millionen von der Kommune**, getragen.

Mit den Bauarbeiten wurde noch 1992 begonnen. Die Arbeiten wurden in Teilabschnitten durchgeführt (Teilgebiete I - VI). Durch diese abschnittsweise Bearbeitung des Geländes und

der landschaftsplanerischen Gestaltung der fertiggestellten Teilabschnitte wurden sofort neue Zufluchtsorte und Lebensräume für Fauna und Flora geschaffen und eine Erhaltung bzw. Neuansiedlung des derzeit vorhandenen Artenspektrums erreicht. Somit wurde während der Baumaßnahmen auch ein optimaler Umweltschutz gewährleistet.

In der 1. Stufe musste das Gelände der Deponie mit Erdaushub profiliert werden, um ein Gefälle für den Abfluss des Oberflächenwassers herzustellen.

In der 2. Stufe wurde das Gelände mit einer mineralischen Dichtungsschicht versehen, um ein Eindringen des Niederschlags und somit die Neubildung von Deponiesickerwasser zu verhindern.

In einer 3. Stufe wurde Bodenaushub zur Rekultivierung aufgetragen.

Der Aufbau des Abdichtungssystems setzt sich demnach wie folgt zusammen:

100 cm	Rekultivierungsboden	3. Stufe
50 cm	Mineralische Abdichtung (Ton)	2. Stufe
10 cm	Flächendrainage (Splitt)	
-	Erdplanum	1. Stufe

Zur Realisierung des Vorhabens mussten ca. 500.000 m³ Erdmassen bewegt werden. Die Qualität des Einbaus und des Materials wurde während der Bauarbeiten ständig überprüft.

Baubegleitend wurden auch die Deponiewässer, Oberflächenwässer und Deponiegasemissionen untersucht. Zur Prüfung des Erfolgs der Sicherungsmaßnahmen und der daraus resultierenden chemischen und physikalischen Reaktionen wurde ein Mess- und Untersuchungssystem teils innerhalb, teils außerhalb des Deponiekörpers installiert.

Zur Sammlung des Oberflächenwassers wurden auf der Deponie Retentionsbecken angelegt. Die Schwebstoffe können sich hier absetzen, so dass nur klares Oberflächenwasser über Rohrleitungen an zwei Stellen in den Hufeisensee geleitet wird. Nach dem Aufbringen des Bodenaushubs und damit der Beendigung der eigentlichen Baumaßnahmen 1996 wurden die landschaftspflegerischen Maßnahmen fortgesetzt und abgeschlossen.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen wurden seit 1997 umfangreiche Untersuchungen und Bewertungen für die Nachsorge der ehem. Deponie Kanena durchgeführt. Für Nachsorge-/Überwachungsmaßnahmen wurden durch die Stadt Halle im Zeitraum 1998-2012 ca. **0,4 Mio. €** aufgewendet.

Welche Müllarten und -mengen lagern dort?

Die ehemalige Deponie Kanena wurde seit dem 2. Weltkrieg als ungeordnete Mülldeponie betrieben. Die mittlere Mächtigkeit des Deponiekörpers beträgt ca. 12,5 m. Das Deponievolumen kann mit ca. 3,6 Mio. m³ angesetzt werden. Dabei werden die Abfälle in folgender Zusammensetzung abgeschätzt:

2,40 Mio. m ³	Kommunalmüll (66 % des Deponiekörpers)
0,10 Mio. m ³	Asche aus dem Heizkraftwerk Bruckdorf (3 % des Deponiekörpers)
0,60 Mio. m ³	Bauschutt und Aushubmassen aus Halle (17 % des Deponiekörpers)
0,25 Mio. m ³	Industrieabfälle von halleischen Großbetrieben (vorwiegend Gießereialtsande) (7 % des Deponiekörpers)
0,25 Mio. m ³	sonstige Abfälle (Abfälle der chem. Industrie, Tierkörper- und Schlachtabfälle, Armeerückstände u.a. Abfallverursacher) (7 % des Deponiekörpers)

Mit weiteren, nicht bekannten Ablagerungen aus z. B. der Industrie ist zu rechnen

Welche Risiken gehen von ihnen heute aus?

Die Deponie wurde nicht nach gegenwärtig abfallrechtlichen Vorgaben errichtet und betrieben und entspricht nicht dem Stand der Technik moderner Deponien. Daher besteht ein Risiko, dass sich die Gefahrenlage trotz der Sicherungsmaßnahmen ändern kann.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen wurden seit 1997 umfangreiche Untersuchungen und Bewertungen für die Nachsorge der ehem. Deponie Kanena durchgeführt. Grundlage der Leistungen waren die in den TA Abfall und TA Siedlungsabfall festgelegten Mess- und Kontrollprogramme für die Oberfläche von oberirdischen Deponien.

Im Rahmen der über einen Zeitraum von zehn Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden das Setzungsverhalten bzw. durch Lysimetermessungen der Wasserhaushalt der Oberflächenabdichtung kontrolliert und in Berichten dokumentiert. Des Weiteren wurden regelmäßig Untersuchungen der anfallenden Deponiegase und des Grund- und Oberflächenwassers durchgeführt.

Die Untersuchungen zur Nachsorge haben gezeigt, dass die Setzungen abgeklungen sind und die Funktionstüchtigkeit des Deponieabdeckungssystems sichergestellt ist. Daher konnten die Maßnahmen der Nachsorge im Jahr 2007 eingestellt werden.

Durch fortlaufende Untersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers (halbjährlich/jährlich) kann gezeigt werden, dass eine Gefährdung für Schutzgüter derzeit nicht gegeben ist.

Welche konkreten Risiken gehen von Umgestaltungsmaßnahmen auf der und rund um die Deponie aus?

Bauliche Eingriffe im Bereich der Oberflächenabdeckung der Deponie könnten dazu führen, dass Wasser in den Deponiekörper eindringt und es zu einer erneuten Belüftung der eingelagerten Stoffe kommt. Dadurch können oxidative Abbauprozesse gefördert werden, die mit einem Massenschwund und erneuten Setzungen verbunden sein können. Des Weiteren könnten Eintritte von schadstoffhaltigen Deponiewässern in den südöstlichen Teil des Hufeisensees initiiert werden. Bei Eingriffen in den Deponiekörper würden zwangsläufig Deponiegase freigesetzt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist im Bereich der Deponie ggf. mit Geländemodellierungen zur Anlage des Golfplatzes verbunden. Jedoch ist kein Eingriff in die Abdichtung zulässig, eine Modellierung kann daher nur durch einen Bodenaufbau erfolgen.

Eine Gefährdungsabschätzung zur Deponie ist vom Vorhabenträger des Golfplatzes beauftragt worden. Der Untersuchungsumfang und weitere durch den Vorhabenträger baubegleitend vorzunehmende Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Als Ergebnis einer ersten Begutachtung ist festzustellen, dass es durch eine erhöhte Bodenlast, die sich aus der Modellierung des Golfplatzes ergibt, zu einem kurzzeitig beschleunigten Eintrag aus der Deponie in den Hufeisensee kommen kann, dieses wird aber nicht als erheblich eingestuft. Das Gleichgewicht im Deponiekörper wird sich nach Einschätzung des Gutachters nach kurzer Zeit wieder einstellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Hufeisensee eine Schichtung des Wassers aufgrund des unterschiedlichen Salzgehaltes aufweist. Schadstoffausträge aus dem Deponiekörper, die auch ohne eine Nutzung der Deponieoberfläche ständig zu verzeichnen sind, lagern sich in der untersten Schicht ab, werden aber mit den oberen Wasserschichten nicht vermischt. Auf die Nutzung des Sees als Badegewässer und für den Wassersport sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Welche Eingriffe sind zu vermeiden und wie würden diese während der Baumaßnahmen wirksam unterbunden werden?

Aufgrund der bereits benannten Risiken sind bauliche Eingriffe im Bereich der Oberflächenabdeckung bzw. des Deponiekörpers unbedingt zu vermeiden, bzw. werden im Rahmen der Planungen vollständig ausgeschlossen. Das Aufbringen von Erdmassen ist auf ein Minimum zu beschränken, so dass die dadurch zusätzlich aufgebrachten Lasten nicht zu lokalen Setzungen im Bereich der Oberflächenabdeckung führen.

Im Rahmen eines bau- und betriebsbegleitenden fachtechnischen Untersuchungsprogrammes ist der Austrag aus der Deponie weiterhin zu kontrollieren. Zwischen- und Abschlussberichte sind anzufertigen und der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Inwiefern ist die Stadt Halle heute für die Deponieanlage zuständig (betreffend sowohl die Oberfläche, den Deponiekörper als auch die damit verbunden Risiken)?

Das Gelände der ehemaligen Deponie Kanena befindet sich im Eigentum der LMBV.

Bei einer erneuten Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Grundwasser, Oberflächengewässer) bzw. Gefahr im Verzug ist die Stadt Halle die zuständige Gefahrenabwehrbehörde. Da sich ausgehend von der vorliegenden Aktenlage die Störerauswahl in Bezug auf den eingelagerten Deponiekörper als sehr schwierig erweisen wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen durch die Stadt Halle durchzuführen bzw. finanziell abzusichern sind.

Inwieweit ist es einer privaten oder juristischen Person untersagt, das ehemalige Deponiegelände selbst von der LMBV zu erwerben oder zu pachten?

Es gibt keine Beschränkungen. Die ehemalige Deponie befindet sich noch im Eigentum der LMBV. Diese ist bereit, die Fläche abzugeben. Bei einem Verkauf oder einer Verpachtung an eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts muss die LMBV lediglich eine öffentliche Ausschreibung durchführen. Im vorstehenden Fall sollte jedoch vermieden werden, dass ein Dritter das Deponiegelände in Anbetracht der städtischen Planungen zu spekulativen Zwecken von der LMBV erwirbt. Der LMBV sind die Absichten der Stadt zur Überplanung der Flächen bekannt. Seitens des Vorhabenträgers werden derzeit Verhandlungen mit der LMBV zur Übernahme der Flächen geführt.

Grundstücksverkehr mit Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kommunen, Land, Bund) kann ohne Ausschreibung erfolgen.

Welche Risiken ergeben sich für die Stadt Halle a) beim Kauf des ehemaligen Deponiegeländes und b) beim Erwerb durch einen Dritten?

Das Risiko besteht darin, dass im Falle einer Gefahrensituation der Grundstückseigentümer, ebenso wie der Verursacher oder Voreigentümer zum Kreis der Sanierungsverantwortlichen zählt (Bundesbodenschutzgesetz) und heute nicht mit Gewissheit gesagt werden kann, ob in Zukunft keine weiteren Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden könnten.

Fragen zur Anordnung der geplanten Funktionen

Wann werden die auf den Bürgerversammlungen präsentierten konkreten Planzeichnungen zu Lage und Ausdehnung der einzelnen Nutzungsvorschläge dem Stadtrat oder dem Planungsausschuss präsentiert?

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vorgesehen, die Vorlage zum Offenlagebeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes in die Stadtratssitzung im Oktober 2013 einzubringen. Demnach ist die Vorstellung des Entwurfs in der Sitzung des Planungsausschusses am 08.10.2013 vorgesehen.

Mit welcher Größe und welcher flächenmäßigen Ausdehnung rechnet die Verwaltung derzeit bei der geplanten Golfanlage?

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt 284 ha. Davon entfallen auf den Golfplatz mit den dazugehörigen Gebäuden und die angedachte Fußballgolfanlage ca. 115 ha.

Wie steht diese Größe im Verhältnis zum Hufeisensee?

Der Hufeisensee selbst weist eine Fläche von ca. 73 ha auf.

Fragen zur Investition

Welche Alternativstandorte für eine Golfanlage wurden auf dem Stadtgebiet geprüft?

Als Alternativstandorte wurden Flächen in der Franzigmark, am Osendorfer See, auf den Passendorfer Wiesen (Pferderennbahn), in Salzmünde/Gödewitz und in den Seebener Bergen geprüft.

Welche Kriterien wurden dabei abgefragt?

Dabei wurden folgende Kriterien abgeprüft:

- Flächengröße
- Flächenverfügbarkeit
- Topografische Eignung
- Eigentumsverhältnisse
- Lage und Anbindung (ÖPNV/MIV)

Wie lauten die konkreten Ergebnisse für die einzelnen Standorte?

Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf:

Standort	Standorteignung	Gründe, die dazu geführt haben, den Standort nicht weiter zu verfolgen
Franzigmark (nördlicher Stadtrand)	o Eignung aufgrund der Topographie und der Nähe zur Stadt	- o Einbeziehung von FFH-Flächen erforderlich - o Eigentumsverhältnisse (mehr als 80 Eigentümer)
Osendorfer See	o Ausweisung im rechtswirksamen Flächennutzungspla	o Flächengröße und -verfügbarkeit

	n	o Verkehrsanbindung, bes. ÖPNV
Passendorfer Wiesen (Pferderennbahn)	- o Lage im Stadtgebiet - o günstige ÖPNV-Anbindung - o Aufwertung Saaleaue und zusätzliche Nutzung für Rennbahn	o Lage im Überschwemmungsgebiet der Saale
Salzmünde/Gödewitz (westlich von Halle gelegen)	- o Eignung aufgrund der Topographie - o genehmigter Bebauungsplan liegt vor	- o Grundstückseigentümer (Landwirt) konzentriert wirtschaftliche Aktivitäten seit 2002 in Salzmünde, Flächen stehen somit nicht mehr für die Nutzung als Golfanlage zur Verfügung - o ÖPNV-Anbindung ungünstig
Seebener Berge, Fläche zwischen BAB 14 und Seeben (nördlicher Stadtrand)	- o Eignung aufgrund der Topographie, der guten Anbindung an die BAB 14 sowie an das städtische Nahverkehrsnetz - o ausreichende Größe	o Grundstücke nicht verfügbar (langfristige Pachtverträge mit Wiedereinrichter)

Wie sichert sich die Stadt bei einer Investition an diesem sensiblen Standort gegen eine Zahlungsunfähigkeit des Investors ab? (Negativbeispiel: Sportzentrum am Böllberger Weg!)

Der Verkauf der städtischen Grundstücke an den Investor erfolgt mit Bauverpflichtung und Rückübertragungsverpflichtung für den Fall der Nichterfüllung.

Welche Maßnahmen und welche Zeitschiene plant die Stadt für Sanierungsmaßnahmen zur weiteren Tagebausanierung über die LMBV? Wie können diese bei der geplanten Nutzung umgesetzt werden?

Gegenwärtig sind keine Sanierungsmaßnahmen über die LMBV mbH geplant.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) ist seit dem 19.12.2007 gemäß § 89 Abs. 3 SOG LSA i.V.m. § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten Im Altbergbau für die Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, sachlich zuständig. Die Stadt Halle ist verantwortlich als Grundstückseigentümerin.

Durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) wurden die Tagebaurestlöcher der Stadt Halle im Hinblick auf die Standsicherheit untersucht. In dieses Untersuchungsprogramm ist auch der Hufeisensee aufgenommen worden. Im Jahr 2010

sind die Unterwasserböschungen sowie der Seeboden vermessen worden. Die Überwasserböschungen wurden auf der Grundlage bereits vorliegender Unterlagen (Karten, Luftbilder, Geländemodelle) im Jahr 2011 untersucht.

Auf der Grundlage konkreter Nutzungsabsichten und Planungen besteht die Möglichkeit, dass durch das LAGB auf der Grundlage vorhandener Gutachten und neuer Untersuchungsergebnisse eine aktuelle Standsicherheitsuntersuchung von Teilbereichen der Böschungen des Altbergbaurestloches Hufeisensee initiiert wird. Die Stadt Halle hatte ein Amtshilfeersuchen an das LAGB gestellt.

Im Ergebnis wird eine Gefährdungsabschätzung mit Handlungsempfehlungen für evtl. weitere Maßnahmen zur Herstellung der Böschungsstandsicherheit gegeben. Durch das LAGB werden daraus jedoch keine Sanierungsmaßnahmen abgeleitet.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Bebauungsplanumsetzung für die im Entwurf ausgewiesenen Badebereiche einzelne Verbesserungsmaßnahmen, wie Böschungsbegradigungen oder Neigungsabflachungen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität vorgesehen.

Wie werden Investoren an den Planungskosten für das Areal um den Hufeisensee beteiligt?

Für die Bauleitplanung werden die Kosten anteilig von den potentiellen Investoren und von der Stadt Halle entsprechend den Flächenanteilen der jeweiligen geplanten Nutzungen getragen. Zwischen der Golfpark Hufeisensee GmbH und Co. KG und der Stadt Halle wurde am 6. Juni 2013 ein städtebaulicher Vertrag zur anteiligen Übernahme der Planungskosten zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben Golfpark abgeschlossen.

Welche Gutachten sollen im Rahmen der Planung durchgeführt werden? Welche Kosten sind damit für die Stadt verbunden? Welche Kosten sind bereits angefallen?

Um die Auswirkungen der mit der Umsetzung des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen hinreichend in den Bebauungsplan bzw. den Umweltbericht einstellen zu können, sind verschiedene Gutachten (Schallimmissionsprognose, faunistische Untersuchungen) zu erarbeiten. Die dafür notwendigen Aufwendungen werden jeweils dem veranlassenden Vorhaben zugeordnet.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren sind für notwendige Gutachten und Untersuchungen Mittelfreigaben in Höhe von ca. 21.250 Euro beantragt und bewilligt worden. Es handelt sich hierbei um Kosten für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Campingplatz mit ca. 10.000 Euro, das Schallgutachten mit ca. 7.000 Euro und den städtischen Anteil an den artenschutzfachlichen Untersuchungen von ca. 4.250 Euro. Diese Kosten sind bereits beglichen oder stehen kurz davor.

Seitens des Fachbereiches Liegenschaften wird ein Verkehrswertgutachten für die Kaufpreisermittlung benötigt. Die Kosten übernimmt der Investor.

Fragen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Wann findet der angesprochene „Scoping-Termin“ zu den Umweltbelangen statt? Was wird dabei konkret geprüft?

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses hat mit dem Umweltamt im Frühjahr 2012 die Abstimmung zum Umfang und zur Tiefe des

Umweltberichtes stattgefunden. Es wurde festgehalten, dass umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich sind. Die Untersuchung folgender Arten wurde dabei festgelegt.

Feldhamster
Elbebiber
Fledermäuse
Brutvögel
Amphibien
Reptilien
Heuschrecken
Tagfalter

Weiterhin sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgefordert worden, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Diese Beteiligung (= Scoping nach BauGB) ist im Frühjahr 2013 erfolgt.

In welchem Umfang wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (z.B. im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans) durchgeführt, die auf die geplanten Nutzungen an diesem Standort eingeht?

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Auswirkungen sind für alle Schutzgüter abgeprüft worden. Dazu sind auch die zum Bebauungsplan erarbeiteten Fachgutachten insbesondere zum Schallschutz und zum Artenschutz berücksichtigt worden.

Einzelheiten zu Umfang und Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sind dem Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfs zu entnehmen.

Welcher ökologische Wert wird den betroffenen Flächen beigemessen?

Mit dem Bebauungsplan werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, die Deponie, Sukzessionsflächen im Uferbereich, brachgefallene Flächen (z. B. MDSE-Gelände), Waldflächen sowie Offenland überplant. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist unterschiedlich einzuschätzen. Auch innerhalb dieser Nutzungen ist zu differenzieren. So ist der ökologische Wert des aus Eschenahorn gebildeten Waldes im Nordosten des Plangebietes nicht so hoch wie der der Aufforstungsflächen im Südwesten. Zum Bebauungsplan ist auf der Grundlage einer Bestandskartierung eine Bewertung der Teilflächen nach dem sogenannten Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgenommen worden, um den Eingriffsumfang, der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbunden sein wird, zu ermitteln.

Welchen ökologischen Wert haben die Flächen auf der Deponie?

Auf der Deponie sind im Rahmen der Oberflächenabdichtung Gehölzanpflanzungen und Ansaaten vorgenommen worden. Die Flächen haben sich anschließend sukzessiv entwickelt, so dass sich aufgrund der unterschiedlichen Bodenzusammensetzung Bereiche mit einer Landreitgrasflur sowie mit einem Halbtrockenrasen entwickelt haben. Aber auch

Robinien sind durch Samenanflug vorhanden, die in Bezug auf die Abdichtung nicht gewünscht sind.

Die Halbtrockenrasen sind als so wertvoll einzuschätzen, dass sie gemäß Naturschutzgesetz als geschütztes Biotop anzusehen sind. Als solche werden sie, wie auch die Röhrichtbereiche im See, im Bebauungsplan gekennzeichnet. Der Schutz dieser Flächen ergibt sich aus der Naturschutzgesetzgebung.

Wie wird die ökologische Einbindung und Verträglichkeit der Golfanlage garantiert?

Eine Entwicklung des Golfplatzes nach dem Programm „Golf und Natur“ ist erklärtes Entwicklungsziel des B-Planes. Eine diesbezügliche Kooperation mit dem NABU besteht bereits und wird im Zuge der Ausführungsplanung des Golfplatzes weiter konkretisiert.

Welche Auswirkungen auf Landschaft, Natur und auf die Deponie ergeben sich aus den einzelnen Projektphasen der Golfanlage:

- **Erdbewegungen und Planierungen**
- **Erstellung eines Drainagenetzes**
- **Bau der Spielflächen (Rasen, Bunker, Wasserflächen)**
- **Landschaftsgestaltung durch standortfremde Bepflanzung, Biotope, natürliche Strukturelemente**
- **Gebäude, Anfahrtswege, Parkplätze**
- **durch Betrieb (Schnitt, Düngung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln)**
- **durch die Benutzung?**

Der Bebauungsplan wird als sogenannter Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Er gibt damit den Rahmen für die Entwicklung in diesem Bereich vor und ordnet die zulässigen Nutzungen. Er trifft u. a. Festsetzungen zur Lage der Bauflächen und zur Erschließung. Ziel ist es, Baurecht für die geplanten Nutzungen zu schaffen.

Der Bebauungsplan enthält ein umfangreiches Maßnahmenkonzept für den Ausgleich von Eingriffen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben, sowie ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept. Diese sind auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen „Golf und Natur“ erarbeitet worden.

Zudem umfassen die Festsetzungen auf der Grundlage des durch das BauGB vorgegebenen rechtlichen Rahmens alle Nutzungen, die für den Golfsport notwendig sind. Der Bebauungsplan kann daher keine Regelungen z. B. für die Bauausführung treffen.

Einzelheiten zu Auswirkungen auf Landschaft, Natur und auf die Deponie sind dem Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfs zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

PSP-Element	: 1.51101	
Sachkonto	: 54310700	38.388,50 €
Sachkonto	: 54311600	82,00 €

Uwe Stäglin
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

24.06.2013

Sitzung des Stadtrates am 10.07.2013

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Im Stadtrat Halle (Saale) zu den geplanten Nutzungen auf und um den Hufeisensee

Vorlagen-Nummer: V/2013/11836

TOP: 9.12

Antwort der Verwaltung:

Um auf die sehr umfangreichen Fragen antworten zu können, sind verwaltungsinterne Abstimmungen erforderlich, daher kann die Beantwortung erst nach der Sommerpause zur Stadtratssitzung am 25.09.13 erfolgen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter